

**UNHCR**United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés**M4111kos**

Verwaltungsgericht Koblenz
7. Kammer
Herrn Richter am VG Lutz
Deinhardplatz 4

56068 Koblenz

**Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Vertretung in Deutschland**Wallstrasse 9 – 13
10179 BerlinTel: +49 30 202 202 0
Fax: +49 30 202 202 20
Email: gfrbe@unhcr.ch

04. September 2003
470.KOS-03/0751/KL/ab

7 K 3095/02.KO**Verwaltungsstreitverfahren einer jugoslawischen Staatsangehörigen aus dem Kosovo**

Sehr geehrter Herr Lutz,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 10.02.2003 mit der Bitte um eine gutachterliche Stellungnahme in dem o.a. Verwaltungsstreitverfahren und beantworten Ihre Anfrage wie folgt:

I. Über die Erhältlichkeit der genannten Medikamente können wir leider keine Auskunft geben. Die Medikamente befinden sich nicht auf der Liste essentieller Medikamente der WHO, Stand Juni 2000. Es kann sich bei den Bezeichnungen möglicherweise aber auch um Firmennamen, nicht um die auf der Liste verzeichneten Wirkstoffe handeln.

Zur Verfügbarkeit von Medikamenten gilt im Übrigen einschränkend Folgendes: Selbst wenn ein Medikament generell im Kosovo vorhanden ist, muss dies nicht bedeuten, dass es überall und jederzeit verfügbar ist. Es kann durchaus zu Engpässen in der Versorgung kommen.

II. 1.

Bei einer Wohnsitznahme im Kosovo ist der Zugang zu einer Behandlung in Serbien oder Montenegro - unabhängig von der Frage, ob dort eine adäquate Behandlung möglich wäre – als extrem schwierig anzusehen.

Der Zugang zum staatlichen Gesundheitssystem Serbiens setzt eine Wohnsitznahme in Serbien voraus. Eine solche ist aber nur möglich für Personen, die über serbische Personalpapiere verfügen. Zudem ist für die polizeiliche Anmeldung der Nachweis von Wohneigentum oder der Abschluß eines Mietvertrages in Serbien Voraussetzung. Personen mit Wohnsitz im Kosovo zahlen keine Beiträge in die serbische Krankenversicherung; für eine Behandlung in Serbien tritt diese daher auch nicht ein. Zwischen der serbischen Regierung und der UNMIK gibt es keine Vereinbarung über die Krankenversicherung. UNHCR ist nicht bekannt, dass ethnische Albaner aus dem Kosovo sich zur medizinischen Behandlung in Serbien aufhalten.

Auch für serbische Bürger ist die Situation und der Zustand im staatlichen Gesundheitssystem Serbiens nicht zufriedenstellend. Kostenfreie Diagnose und Behandlung ist in den staatlichen Krankenhäusern nicht immer verfügbar und die Erstattung von Ausgaben für medizinische Dienstleistungen ist eine langwierige Prozedur.

2. Die administrative Grenze zwischen dem Kosovo und (dem übrigen) Serbien wird streng kontrolliert; es ist keineswegs sicher, dass ethnischen Albanern aus dem Kosovo die Einreise nach Serbien gewährt wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass für die Einreise jugoslawische Dokumente erforderlich sind, da Serbien die von der UN-Verwaltung im Kosovo UNMIK ausgestellten Personaldokumente nicht anerkennt.

Für die Erreichbarkeit von medizinischer Behandlung ist zuletzt noch darauf hinzuweisen, dass sich schon rein verkehrstechnisch bei einer Wohnsitznahme im Kosovo erhebliche Schwierigkeiten stellen. Ein funktionierendes öffentliches Nahverkehrssystem unter Einschluss kleinerer Ortschaften und Dörfer gibt es im Kosovo nicht. Grenzüberschreitende öffentliche Verkehrsmittel gibt es für Kosovo-Albaner nicht.

3. Soweit Personen weiterhin im Kosovo leben, müssen sie medizinische Dienstleistungen in Serbien und Montenegro bezahlen. Falls sie keine jugoslawischen Ausweise besitzen, müssen sie die Dienstleistungen zum Tarif für Ausländer bezahlen.

4. Die von der UNMIK ausgestellten Ausweise geben in der Bundesrepublik Jugoslawien kein Recht auf Ansiedlung und Krankenversicherung.

Mit einem jugoslawischen Personalausweis ist eine Ansiedlung hingegen theoretisch möglich. Voraussetzung für den Zugang zum serbischen Gesundheitssystem und seinen Leistungen ist für Personen aus dem Kosovo, dass sie in Serbien registriert sind. Dies bedeutet, dass sie als Bürger Serbiens registriert sind und über einen von den serbischen Behörden ausgestellten Ausweis als Binnenvertriebene verfügen. In der Praxis bereitet eine solche Registrierung oftmals große Schwierigkeiten, da Binnenvertriebene nicht immer über die notwendigen Personalpapiere, insbesondere einen serbischen Personalausweis verfügen.

Die Umstände, mit denen Binnenvertriebene aus dem Kosovo in Serbien und Montenegro konfrontiert sind, veranlassen UNHCR dazu festzustellen, dass eine interne Umsiedlung unter diesen Bedingungen nach wie vor keine angemessene und zumutbare Alternative zu internationalem Schutz bietet. Serbien und Montenegro beherbergt bereits eine große Anzahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen; die Aufnahmekapazitäten sind ausgelastet. Neuankommenden aus dem Kosovo oder aus einem Drittland wird staatlicherseits keine Unterkunft gewährt. Binnenvertriebene erhalten bei der Suche nach privater Unterkunft auch keine Hilfestellung durch die Behörden. Binnenvertriebene finden in Serbien oft nur Unterkunft durch Besetzung von Gebäuden. Sie erhalten keine Unterstützung durch die staatlichen Institutionen.

5./6. Genauere Erkenntnisse zu den unter 5. und 6. dargelegten Fragen bestehen nicht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass albanische Volkszugehörige in Krankenhäusern in Serbien und Montenegro mit Diskriminierungen konfrontiert werden. Wie oben unter 1. erwähnt, ist uns nicht bekannt, dass sich Kosovo-Albaner zur medizinischen Behandlung in Serbien und Montenegro aufhalten; eine Behandlung posttraumatischer Belastungsstörungen von Kosovo-Albanern, die auf Übergriffe von serbischen Volkszugehörigen zurückgehen, in Serbien kann ausgeschlossen werden.

Eigene Erkenntnisse darüber, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, dass eine vorhandene posttraumatische Belastungsstörung, die auf Übergriffe von serbischen Volkszugehörigen zurückzuführen ist, in einem serbisch dominierten Umfeld erfolgversprechend behandelt werden kann, liegen uns nicht vor. Nach anerkannter medizinischer Lehrmeinung ist es jedoch kontraindiziert, eine Therapie des hier vorliegenden Syndroms am Ort oder in örtlicher Nähe zum Ort der erlittenen Gewalt, Bedrohung und/oder Traumatisierung zu versuchen. UNHCR ist daher der Auffassung, dass die Behandlung einer traumatisierten Kosovo-Albanerin in Serbien – unterstellt, es gäbe in Serbien entsprechende Therapieeinrichtungen und die Klägerin verfüge über entsprechende finanzielle Mittel - keine zumutbare Alternative zu internationalem Schutz darstellt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen,

Karsten Lüthke
Koordinator Kosovo